

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0788/2012**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 23.03.2012

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten  
 Aktenzeichen/Telefon: - 50 - Be/schm - 1828  
 Verfasser/-in: Christine Becker

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

**Betreff:**  
**Änderung der Satzung über den Gießen-Pass**  
**- Antrag des Magistrats vom 23.03.2012 -**

**Antrag:**  
 „Die in der Anlage befindliche „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass“ wird beschlossen.“

**Begründung:**  
 „In § 2 der derzeit gültigen Satzung sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Ausstellung des Gießen-Passes aufgeführt. Es werden zwei weitere Anspruchsvoraussetzungen eingefügt.

Diese betreffen maximal 35 – 40 Patienten der Vitos-Klinik in Gießen, die ca. einhalb bis zwei Jahre stationär behandelt werden und als einziges Einkommen den Barbetrag nach § 11 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz (Hess. MaßrVollzG) in Höhe von zurzeit monatlich 100,98 € oder das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Höhe von 185,00 € erhalten.

1. In § 2 wird nach Nr. 6 folgende neue Nr. 7 eingefügt: „lediglich einen Barbetrag gemäß § 11 Maßregelvollzugsgesetz,“.

2. In § 2 wird nach der neuen Nr. 7 folgende neue Nr. 8 eingefügt: „lediglich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,“.

Durch das Einfügen der neuen Nr. 7 und Nr. 8 verschiebt sich die derzeitige Nr. 7 in die neue Nr. 9.

Es ist auch die daraus folgende Änderung in § 2 Absatz 1 letzter Halbsatz vorzunehmen.

Die in § 3 aufgeführten gewährten Ermäßigungen entsprechen nicht immer ganz genau 50%. Diese Formulierung wird daher wie folgt ergänzt: "**... werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann**".

3. § 3 lautet somit wie folgt: "*Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50 % gewährt, wobei der Betrag bis zur vollen Euro-Summe aufgerundet werden kann.*"

Bei dem in § 4 Absatz 3 genannten Muster handelt es sich um interne Bearbeitungshinweise, die nicht veröffentlicht werden. Dieser Absatz wird gestrichen, da dieses Ausstellungsmuster nicht der Satzung beigefügt ist.

4. In § 4 wird Absatz 3 „Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt.“ gestrichen.

Die Änderung der Satzung über den Gießen-Pass wird beschlossen.“

#### **Anlagen:**

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Gießen-Pass
2. Synopse zur Satzung über den Gießen-Pass
3. Derzeit gültige Satzung über den Gießen-Pass

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt

zur Kenntnis genommen

zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift